

	Antrags-Nr.	
	0989-AT/2018	

Antrag

Frau Gisela Rexrodt fraktionsloses Stadtratsmitglied

Betreff
Antrag des Stadtratsmitgliedes Frau Rexrodt - Städtebaulicher Vertrag und Verwaltungsvereinbarung zum „Tor zur Stadt“

Beratungsfolge	Sitzung	Sitzungstermin	
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	23.01.2018	
Stadtrat der Stadt Eisenach	Ö	30.01.2018	

I. Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Stadt Eisenach beschließt:

- 1. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, den noch nicht unterzeichneten Städtebaulichen Vertrag mit dem Investor „Tor zur Stadt“ (beschlossen am 12. Januar 2016) in allen betreffenden Paragraphen einschließlich des dazugehörigen Lageplans „Umgrenzung des Erschließungsgebietes“ entsprechend der neuen Verkehrserschließung (Kreisverkehrsplatz) und aller neuen Regelungen, die in der Verwaltungsvereinbarung mit dem Straßenbauamt Südwestthüringen enthalten sein werden zu ändern/aktualisieren und dem Stadtrat vor Unterzeichnung durch die Oberbürgermeisterin zur Beschlussfassung vorzulegen.**
- 2. Die Verwaltungsvereinbarung mit dem Straßenbauamt Südwestthüringen wird erst nach Änderung/Aktualisierung und Beschluss des Städtebaulichen Vertrages durch den Stadtrat von der Oberbürgermeisterin rechtskräftig unterzeichnet.**

II. Begründung

Am 28.11.2017 änderte der Stadtrat aufgrund meiner Ausführungen zum Antrag auf Rückverweisung in den Ausschuss die Beschlussvorlage der Oberbürgermeisterin Unterzeichnung einer Verwaltungsvereinbarung“ wie folgt:

1. Die Oberbürgermeisterin wird ermächtigt, eine Verwaltungsvereinbarung mit dem Straßenbauamt Südwestthüringen zur „Äußeren Erschließung Tor zur Stadt“ abzuschließen, unter der Bedingung, dass mit dem Investor zuvor eine Durchführungs- und Finanzierungsvereinbarung abgeschlossen wird.
2. Der Abschluss dieser Vereinbarungen (Ziffer 1) stehen jeweils unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Stadtrates.

Dieser Beschluss löste nur einen Teil meiner im Antrag vorgebrachten Probleme. Der noch nicht unterzeichnete Städtebauliche Vertrag (Stadtratsbeschluss vom 12.01. 2016), der die vom Straßenbauamt im Zuge des Planfeststellungsverfahrens geforderten Erweiterungen / Neuerungen der Erschließung nicht enthält, ist zwingend an die zwischen der Stadt Eisenach und dem Straßenbauamt SWTh abzuschließende Verwaltungsvereinbarung anzupassen, um den tatsächlichen „Veranlasser“ und somit auch „Kostenträger“ der Maßnahmen auch im

Städtebaulichen Vertrag klar zu bestimmen.

§ 11 BauGB: Städtebaulicher Vertrag

1.

„ ... die Vorbereitung oder Durchführung städtebaulicher Maßnahmen auf eigene Kosten...“

3.

§,, die Übernahme von Kosten oder sonstigen Aufwendungen, die der Gemeinde für städtebauliche Maßnahmen entstehen oder entstanden sind und die Voraussetzung oder Folge des geplanten Vorhabens sind.“

Hinweis/Ergänzung:

Die Durchführung von Erschließungsmaßnahmen, die privaten Bauträgern übertragen werden, fällt nach EUGH unter die Ausschreibungsverpflichtung der Richtlinie 93/37/EWG (Baukoordinierungsrichtlinie), wenn der Wert der Erschließungsanlage den in der Richtlinie festgesetzten Schwellenwert erreicht oder übersteigt.

Wäre die Gemeinde zur Ausschreibung eines öffentlichen Bauauftrages i.S. der Richtlinie verpflichtet, so darf die Ausschreibungspflicht nicht durch vertragliche Vereinbarung bzw. Übertragung umgangen werden.

Somit kann die Verwaltungsvereinbarung mit dem Straßenbauamt Südwestthüringen erst abgeschlossen werden, wenn im „Städtebaulichen Vertrag“ diese Änderungen enthalten sind.

Andernfalls ist die Stadt Eisenach entsprechend der Verwaltungsvereinbarung mit dem Straßenbauamt der „Verursacher und Kostenträger“ aller Maßnahmen, die nicht im Städtebaulichen Vertrag mit dem Investor enthalten sind.

Begründung aus der Beschlussvorlage vom 28.11.2017 zur Ermächtigung der Oberbürgermeisterin zur Unterzeichnung „einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Eisenach und dem Straßenbauamt Südwestthüringen“, die nicht Bestandteil des im Januar 2016 beschlossenen städtebaulichen Vertrages ist und somit die Stadt der Kostenträger der Maßnahme ist/wäre:

„Eine grundsätzliche Forderung des Straßenbauamtes Südwestthüringen ist der Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Eisenach und dem Straßenbauamt SWTh zu den im Zuge der B 19 geplanten Baumaßnahmen. Das Straßenbauamt schließt keine Verwaltungsvereinbarung mit einem Investor ab.

Die Errichtung eines neuen Knotenpunktes (Kreisverkehrsplatz) erfolgt durch einseitige Veranlassung. Der Veranlasser ist auch Kostenträger gemäß § 12 Bundesfernstraßengesetz und Nr.4 der Straßenkreuzungsrichtlinie. Als Veranlasser übernimmt die Stadt Eisenach die Kosten für den Bau des Kreisverkehrsplatzes.

Frau Gisela Rexrodt
fraktionsloses Stadtratsmitglied